

## Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

### Was muss der Veranstalter/Organisator beachten?

#### Voraussetzung für die Anerkennung

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die Voraussetzungen der Fortbildungsordnung gegeben sind. Zu beachten sind die Vorgaben

- des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) NRW,
- der §§ 30 ff. Berufsordnung zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit,
- der [Fortbildungsordnung](#) der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte,
- der [Richtlinie zur Fortbildungsordnung](#) der Ärztekammer Nordrhein,
- der [Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung](#) der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass diese für jede Ärztin und jeden Arzt zugänglich ist und zu diesem Zweck rechtzeitig öffentlich angekündigt wird.

#### → Antrag stellen

Die Antragstellung erfolgt über die bereitgestellten Formulare auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein [www.aekno.de/Fortbildung/Veranstalter](http://www.aekno.de/Fortbildung/Veranstalter) und stehen dort einzeln oder als Formularset zur Verfügung.

Bitte fügen Sie alle für die Antragstellung notwendigen Dokumente bei. Die angefügten Unterlagen müssen nach Form und Inhalt endgültigen Charakter haben. Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit mit Hilfe der Checkliste.

**Wir bitten um Verständnis, dass handschriftlich ausgefüllte Antragsformulare nicht berücksichtigt werden.**

#### → Antragsfristen

Anträge auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in den Kategorien A, B, C, G, H sind **spätestens 4 Wochen** vor der Fortbildungsmaßnahme unter Verwendung der vorgegebenen Formulare zu stellen.

Anträge auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in den Kategorien D, I und K sind **spätestens 6 Wochen** vor der Fortbildungsmaßnahme unter Verwendung der vorgegebenen Formulare zu stellen.

Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

#### → Teilnehmerlisten und Punktemeldung an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV)

Veranstalter, ggf. Organisator von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen erhalten einen schriftlichen Anerkennungsbescheid mit Veranstaltungsnummer (VNR) und Passwort zur Übermittlung der Fortbildungspunkte an den EIV.

Die erworbenen Fortbildungspunkte sind direkt nach der Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. Organisator, spätestens jedoch binnen vier Wochen, an den EIV zu melden.

Die Teilnehmerlisten sind nach Veranstaltungsende für **mindestens 60 Monate** aufzubewahren und auf Verlangen der Ärztekammer zugänglich zu machen.

### → Evaluation

Die Anerkennung Ihrer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass eine Evaluation gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Nordrhein durchgeführt wird. Die durchgeführte Evaluation und deren Ergebnisse sind **12 Monate** aufzubewahren und der Ärztekammer Nordrhein auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

### → Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmenden erhalten nach vollständiger Teilnahme eine von der wissenschaftlichen Leitung unterzeichnete Teilnahmebescheinigung gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Nordrhein.

### → Gebühren

Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen werden entsprechend der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### → Kontakt zur Anerkennungsstelle

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Ärztekammer Nordrhein

**Anerkennungsstelle für**

**Fortbildungsmaßnahmen**

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf



0211 4302-2840



0211 4302-5859



[anerkennung@ækno.de](mailto:anerkennung@ækno.de)



[www.ækno.de](http://www.ækno.de)

Alle Informationen und Formulare zum Anerkennungsverfahren für Veranstalter/Organisatoren finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein: [www.ækno.de/Fortbildung/Veranstalter](http://www.ækno.de/Fortbildung/Veranstalter)